

Verkaufs- und Lieferbedingungen

PASIM Direktantriebe GmbH

1. Geltung

- (1) Andere Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages. ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Verkäufers gelten 4 Wochen ab Ausstellungsdatum, falls nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Angeboten des Bestellers kommt der Vertrag durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch dem Angebot entsprechende Ausführung des Auftrages durch den Verkäufer zustande.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.

3. Preis

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk des Verkäufers, ausschließlich Versand, zuzüglich Mehrwertsteuer.

4. Versand und Gefahrübertragung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Käufers.
- (2) Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers des Verkäufers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- (3) Das gilt auch bei Verwendung von Transportmitteln des Verkäufers.
- (4) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.
- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde. Teillieferungen gelten bezüglich Zahlungspflichten, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten (Mängelhaftung) als selbständige Lieferungen.
- (6) Versandart, Versandweg und Versandfirma bestimmt der Verkäufer nach seinem Ermessen.
- (7) Im übrigen gelten die Incoterms, Neufassung Juli 1990.

5. Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Brand, Überschwemmung, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Zeit der Einwirkung höherer Gewalt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende der Einwirkung höherer Gewalt wird der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitteilen.

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Leistungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist nur dann rechtzeitig erfüllt, wenn der Zahlungsbetrag einem der Konten des Verkäufers gutgeschrieben worden ist.
- (2) Bei verspäteter Zahlung behält sich der Verkäufer Zinsberechnung in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zum Tage des Zahlungseinganges vor.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer. Für die rechtzeitige Vorlage übernimmt der Verkäufer keine Haftung
- (4) Bankspesen, die nicht im Lande des Verkäufers anfallen, und Akkreditivspesen, auch wenn sie im Lande des Verkäufers anfallen, gehen zu Lasten des Käufers.
- (5) Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Verkäufers zulässig. Die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Kaufsache bleibt Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis der Käufer sämtliche Zahlungspflichten aus der Geschäftsverbindung erfüllt und auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat; bei Entgegennahme von Schecks oder Wechseln bis zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Verkäufer jetzt scheck- oder wechselrechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hierdurch entstehenden

Kaufpreisforderungen tritt er hiermit an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherheitshalber ab.

- (3) Übersteigt der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen um mehr als 20% so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Käufers von mehr als 10% des derzeitigen Kontokorrentsaldos ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrage vor, es sei denn, der Käufer ist eine natürliche Person, bei der die Vorbehaltsware, nach dem Inhalt des Vertrages, nicht für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

8. Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Kaufsache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch nicht unerheblich aufhebt oder mindert.
- (2) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie aus natürlicher Abnutzung entstanden sind.
- (3) Lieferungen des Verkäufers sind nach Empfang zu prüfen. Nichtkaufleute haben offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer zu rügen, anderenfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Kaufleute bleibt es bei §§ 377, 378 HGB.
- (4) Schlägt auch der zweite Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung (bei Qualitätsmängeln) oder einer Nachlieferung (bei Quantitätsmängeln) durch den Verkäufer fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) berechtigt.
- (5) Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Ware zum Zwecke der Nachbesserung zuzusenden. Die Kosten für die Versendung trägt der Verkäufer, wenn sich der Mangel bestätigt sonst fallen sie dem Käufer zur Last. Soweit der Verkäufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus Kulanzgründen leistet, trägt, der Käufer die Versandkosten. Will er auf der gesetzlichen Gewährleistung bestehen, hat er das Kulanzangebot unverzüglich zurückzuweisen. -
- (6) Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

9. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung von für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlichen Vertragspflichten verursacht werden sind.
- (2) Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den typischerweise bei der Lieferung der vertragsgegenständlichen Kaufgegenstände entstehenden Schaden begrenzt.
- (3) Unberührt hiervon bleiben Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für Kaufleute, Nichtkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Suhl, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung resultierenden Streitigkeiten. Das gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.